

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1370001/024-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12543

Datum
3. September 2013

Betrifft

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.09.2013
Ltg.-**106/G-26-2013**
R- u. V-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 begrenzt in § 14 Abs. 1 das Recht, einen Antrag auf anteilige Rückerstattung der Gebrauchsabgabe zu stellen, auf einen Zeitraum von einem Monat ab Rechtskraft des die Gebrauchserlaubnis widerrufenden Bescheides.

Darüber hinaus enthält das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 in § 1 Abs. 4 infolge eines Redaktionsversehens einen fehlerhaften Verweis.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 soll mit Blick auf das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 insofern geändert werden, als nicht mehr auf die Rechtskraft des die Gebrauchserlaubnis widerrufenden Bescheides abgestellt wird.

Darüber hinaus soll auch den vom Landesverwaltungsgericht erlassenen Erkenntnissen dingliche Wirkung zukommen. Ferner sollen diese Erkenntnisse – wie schon bisher die nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 erlassenen Verordnungen und Bescheide – ebenfalls Grundlage der gemeindlichen Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sein.

Letztlich soll der fehlerhafte Verweis in § 1 Abs. 4 richtig gestellt werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und § 8 Abs. 1 F-VG 1948.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine Mehrkosten entstehen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme nicht dieser Vereinbarung. Die Regelung des § 14 Abs. 1 des Entwurfes ist nämlich eine rechtssetzende Maßnahme, die auf dem Gebiet des Abgabenrechtes getroffen wird.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Nach § 9 F-VG 1948 kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss, der Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand hat, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Der vorliegende die Gebrauchsabgabe betreffende Gesetzesentwurf hat eine (ausschließliche) Gemeindeabgabe zum Gegenstand.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Hiemit soll der fehlerhafte Verweis richtig gestellt werden.

Zu den Z. 2, 3 und 4:

Vor dem Hintergrund der reformatorischen Entscheidungsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte sollen auch vom Landesverwaltungsgericht erlassene Erkenntnisse die im § 3 normierte Rechtsfolge bzw. die Kontrollbefugnis der Gemeinde nach § 8 Abs. 1 auslösen.

Zu Z. 5:

Um Unsicherheiten bei den Rechtsanwendern ebenso wie bei den Abgabepflichtigen darüber auszuschließen, ob im Falle der Bekämpfung des hier in Rede stehenden Widerrufsbescheides dieser nach Erschöpfung des gemeindeinternen Instanzenzuges oder erst mit Erlassung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes in Rechtskraft erwächst, soll vorgesehen werden, dass der Erstattungsanspruch ab Erlassung der Widerrufsentscheidung geltend zu machen ist.

Die Verlängerung der Antragsfrist, bei welcher es sich um eine materiell-rechtliche handelt, auf sechs Monate, soll dem von der Widerrufsentscheidung Betroffenen hinreichend Zeit zur Wahrnehmung seines Erstattungsanspruches gewähren.

Im Übrigen soll diese Bestimmung auch insofern angepasst werden, als der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe nur mehr zwischen Monatsabgaben und Jahresabgaben unterscheidet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Mag. R e n n e r
Landeshauptmann-Stellvertreterin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung